



3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlstraße München -
Garmisch-Partenkirchen"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Für das Grundstück Fl.Nr. 1057/68, Gemarkung Weilheim i.OB, werden die Baulinien und Baugrenzen gemäß beiliegendem Änderungsplan neu festgesetzt.

— Baulinie

— Baugrenze

Dachüberstand an Giebel- und Traufseite wie Bestand.

An der Ostseite des Gebäudes ist eine Außentreppe zum 1.OG in einer Breite bis max. 1,25 m über die Baulinie hinaus zulässig.

PLANFERTIGER:
STADTBAUAMT WEILHEIM
27.09.1995
Armuth

Stadtbauamt, 27.09.1995

Armuth
Stadtbaumeister

5

Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet

"Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlstraße München - Garmisch-Partenkirchen"

Grundstück Fl.Nr. 1057/68, Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 27.09.1995

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 26.09.95 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 27.09.1995



Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 06.11.95 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 09.11.1995



Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.11.95 im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 21.11.1995



Klaus Rawe
1. Bürgermeister